



# **Richtlinie über Förderung sozialer Einrichtungen und Projekte in der Samtgemeinde Bersenbrück**

## **1. Grundsätzliches**

Die Samtgemeinde Bersenbrück möchte gezielt das soziale Engagement von Vereinen, Verbänden, Institutionen und Ehrenamtlichen in der Samtgemeinde Bersenbrück stärken und fördern.

Mit dieser Richtlinie wird das Verfahren zur Verteilung der jährlich im Haushalt zur Verfügung gestellten Fördermittel geregelt. Die Gewährung von Zuschüssen unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Zweckbindung.

Die Samtgemeinde Bersenbrück wird grundsätzlich nur subsidiär tätig.

Des Weiteren gelten folgende Grundsätze:

- 1.1 Die soziale Förderung stellt eine freiwillige öffentliche Leistung dar. Auf die Mittel, die im Rahmen des Haushaltsansatzes zur Verfügung stehen, besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.2 Die Antragsteller von Fördergeldern sind verpflichtet, durch eine verantwortliche Mittelbewirtschaftung dazu beizutragen, dass Zuschüsse nur so weit als nötig in Anspruch genommen werden.
- 1.3 Von den Antragstellern ist ein schlüssiges und nachvollziehbares Finanzierungskonzept vorzulegen. Daraus muss hervorgehen, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

## **2. Förderungsvoraussetzungen**

Förderungsfähig sind soziale Projekte und Institutionen mit samtgemeindeweiter bzw. überregionaler Bedeutung.

### **3. Antragstellung**

Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind die in der Samtgemeinde Bersenbrück ansässigen Vereine und Institutionen sowie hier ansässige Verbände und natürliche Personen, die soziale Projekte innerhalb des Samtgemeindegebietes realisieren wollen oder bereits realisiert haben.

3.1 Der Antrag erfolgt schriftlich unter Angabe:

- Art und Umfang der Maßnahme,
- geplanter Finanzrahmen mit voraussichtlichen Kosten, Eigenleistung und Zuwendungen

3.2 Dem Antrag ist eine genaue Beschreibung des Projekts bzw. der Maßnahme sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

### **4. Bewilligung**

Der zuständige Fachdienst prüft den Antrag auf Förderwürdigkeit sowie Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit.

4.1 Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Es kann ein Zuschuss von höchstens 5.000,00 €/ Jahr gewährt werden.

4.2 Über die Bewilligung und Abrechnung von Anträgen bis zu 1.000,00 € entscheidet die Verwaltung eigenständig und teilt es anschließend dem Ausschuss für Ordnung und Soziales mit. Bei Anträgen über 1.000,00 € entscheidet der Samtgemeinderat nach Vorberatung im Ausschuss für Ordnung und Soziales.

### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

(Siegel)

-----  
Samtgemeindebürgermeister